



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 11/2017 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Daniel Mayr

Bruneck, 05.09.2017

Neue periodische Meldung der ausgestellten und erhalten Rechnungen

Art. 21 Gesetzesdekret Nr. 78/2010 umgewandelt in Gesetz 122/2010

Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 1/E vom 07.02.2017

Verordnung der Einnahmenagentur vom 27.03.2017, prot. 58793

Erlass der Einnahmenagentur vom 05.07.2017, Nr. 87/E

Erlass der Einnahmenagentur vom 28.07.2017, Nr. 104/E und 105/E

Wie bereits in unserem Rundschreiben 16/2016 vom 20.12.2016 mitgeteilt, wurde ab der Steuerperiode 2017 die **vierteljährliche**, elektronische und analytische Meldepflicht der Ein- und Ausgangsrechnungen eingeführt, welche die bisherige Kunden- und Lieferantenliste ("spesometro"), die einmal jährlich zu übersenden war, ersetzt.

Die Fristen wurden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|---|--------|
| - 1. Trimester (Januar, Februar, März) | → | 31.05. |
| - 2. Trimester (April, Mai, Juni) | → | 16.09. |
| - 3. Trimester (Juli, August, September) | → | 30.11. |
| - 4. Trimester (Oktober, November, Dezember) | → | 28.02. |

Einmalig für das Jahr 2017 ist die Meldung **halbjährlich** zu übermitteln:

- **für das erste Semester bis zum 18.09.2017;** (das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gab heute den Terminaufschub auf den **28. September 2017** bekannt)
- **für das zweite Semester bis zum 28.02.2018.**

Verpflichtete Subjekte

Die Bestimmungen sehen eine generelle Pflicht zur Meldung für **alle MwSt-Subjekte** vor.

Es werden jedoch explizit einige Subjekte angeführt, die ganz oder teilweise von der Meldung befreit sind und zwar:

- Kleinunternehmen und Freiberufler, die die sogenannte Pauschalabrechnung anwenden sowie die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen, sind von der Meldungspflicht befreit;
- befreite Kleinlandwirte mit einem Umsatz bis zu Euro 7.000, bei denen sich mehr als 50% der bewirtschafteten Flächen in Berggebieten befinden, sind von der Meldungspflicht befreit;

befreite Kleinlandwirte bei denen dies nicht zutrifft, müssen nur die von den Käufern ausgestellten Eigenrechnungen melden;

- die öffentlichen Verwaltungen sind teilweise befreit. Da sämtliche elektronischen Rechnungen bereits telematisch erfasst sind, müssen nur die an nicht öffentliche Verwaltungen ausgestellten Rechnungen gemeldet werden.

Meldepflichtige Dokumente

Folgende Daten müssen übermittelt werden:

- die im entsprechenden Bezugszeitraum ausgestellten Rechnungen, unabhängig davon, in welchem Register sie vermerkt wurden, d.h. auch die im Register der Tageseinnahmen registrierten Rechnungen müssen mitgeteilt werden;
 - o ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum;
 - o (Ausnahme: bei Autotransporteurs, welche die Option zur Verbuchung der ausgestellten Rechnungen im darauffolgende Trimester gewählt haben, zählt das Buchungsdatum auch bei den ausgestellten Rechnungen);
- die erhaltenen Rechnungen und Zollbolletten, einschließlich jener von Pauschal- oder Mini-Steuerpflichtigen;
 - o ausschlaggebend ist das Registrierungsdatum;
- die zu diesen Rechnungen dazugehörige Gut- und Lastschriften;
- es sind nur Rechnungen zu melden – Treibstoffkarten, Kassenbons und Steuerbelege ("ricevute fiscali") sind nicht meldepflichtig.

Meldepflichtige Daten

Für jedes Dokument müssen folgende Daten übermittelt werden:

- **Erkennungsdaten** der Kunden oder Lieferanten:
 - o den **Kodex des Staates**;
 - o die **MwSt-Nummer** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) die **Steuernummer**;
 - o die **Unternehmensbezeichnung** oder für Nichtunternehmer (Privatpersonen und Körperschaften) den **Vor- und Nachnamen**;
 - o die Anschrift des **Sitzes**;
- das **Rechnungsdatum**;
- die **Rechnungsnummer**;
- das **Registrierungsdatum der Rechnung** (nur für die Eingangsrechnungen und die dazugehörigen Gut- und Lastschriften);
- den **Rechnungsbetrag ohne MwSt** mit **getrennter Angabe der MwSt und des MwSt-Satzes**;
- die **Art des Dokuments**;

- die **Art der Operation** (nur wenn aufgrund einer Befreiung oder Nichtanwendung keine MwSt auf der Rechnung ausgewiesen ist)

Art des Dokuments

Art des Dokuments	Kodex
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung für IG-Einkäufe von Gütern	TD10
Rechnung für IG-Einkäufe von Leistungen	TD11

- o bei innergemeinschaftlichen Rechnungen, welche sowohl Güter als auch Dienstleistungen enthalten, ist der Kodex der Art der Operation mit dem höheren Wert anzugeben;
- o für Gutschriften auf innergemeinschaftliche Einkäufe ist der Kodex "TD04" anzugeben;

Art der Operation

Die **Art der Operation** muss angegeben werden, sofern aufgrund einer Befreiung oder Nichtanwendung keine MwSt auf der Rechnung ausgewiesen ist:

Art der Operation	Kodex
- ausgeschlossen von der MwSt (esclusa) lt. <u>Art. 15</u> , VPR 633/72;	N1
- nicht MwSt-pflichtig (non soggetta ad IVA, fuori campo IVA); - Rechnungen lt. Art. 74 VPR 633/72 des Einkaufsregisters; - Erhaltene Rechnungen von Pauschal- oder Mini-Steuerpflichtigen; - Innergemeinschaftliche Leistungen lt. Art. <u>7-ter</u> , VPR 633/72;	N2
- befreit (non imponibile) z.B. Exporte und IG-Verkäufe von Gütern lt. Art. 8 und 9, VPR 633/72 und <u>Art. 41</u> DL 331/93; - Verkäufe an Gewohnheitsexporteur mit Absichtserklärung;	N3
- MwSt-frei (operazione esente) lt. <u>Art. 10</u> , VPR 633/72;	N4
- Margenbesteuerung (regime del margine) ohne MwSt (Spezialregime für Gebrauchsgüter und Verlagwesen) lt. <u>Art. 36</u> , DL 41/95; - von Reiseagenturen ausgestellte Rechnungen lt. Art. 74-ter, VPR 633/72;	N5
- Umgekehrte Steuerschuldnerschaft / reverse charge; - IG-Einkäufe; - Erhaltene Leistungen aus EU- und Drittländern;	N6

Spezialbestimmungen der MwSt-Berechnung und -Zahlung: - Streckenverkäufe (vendite a distanza) lt. Art. 41, Abs.1, b), DL 331/93, wenn der Verkaufswert im anderen Mitgliedsstaat im Vorjahr oder im laufenden Jahr Euro 100.000 übersteigt; - Dienstleistungen der Telekommunikation, des Fernmeldewesens und elektronische Dienstleistungen (prestazioni di servizi di telecomunicazioni, tele-radiodiffusione ed elettronici) lt. Art. 7-sexies, f), f) und Art. 74-sexies, DPR 633/72 bei Anwendung des MOSS-Verfahrens.	N7
- Operationen mit der Anwendung der gespaltenen Zahlung (sog. "Split Payment")	---(*)

(*) die MwSt und der MwSt-Satz werden normal angegeben und im Feld „Esigibilità IVA“ wird "S" für "scissione dei pagamenti" angegeben.

- o diese Kodexe gelten für Ein- und Ausgangsrechnungen gleichermaßen
- o bei erhaltenen und integrierten Reverse-Charge-Rechnungen müssen neben dem Kodex "N6" noch zusätzlich die Felder "Steuer" (MwSt) und "MwSt-Satz" ausgefüllt werden; diese Daten sind nur einmal bei den erhaltenen Rechnungen zu erfassen.

Weitere spezifische Sachverhalte

Die Einnahmenagentur hat zu besonderen Sachverhalten einige Anweisungen zum Ausfüllen der Meldung gegeben:

- Rechnungen aus Sammelbelegen (Rechnungen bis zu Euro 300) müssen einzeln gemeldet werden;
- Reverse-Charge-Rechnungen müssen nur einmal angegeben werden; die integrierten Rechnungen müssen nicht separat ein zweites Mal angeführt werden;
- Subjekte die das Pauschalsystem lt. Gesetz 398/91 anwenden (z.B. Amateursportvereine) müssen nur die Ausgangsrechnungen melden;
- bei Rechnungen, die auf mehrere Personen ausgestellt sind, müssen nur die Identifikationsdaten eines Rechnungsempfängers angegeben werden;
- es sollten immer die aktuellsten anagrafischen Daten, die zu Verfügung stehen, angegeben werden;
- bei Zollbolletten können im Jahr 2017 die obligatorischen Felder "Länderzeichen" und "ID-Nummer" mit "OO" und "9999999999" beziffert werden, wenn die Daten nicht zur Verfügung stehen oder nicht erfasst wurden. Für die kommenden Jahre sind auch diese Daten verpflichtend anzugeben, was eine Umstellung der Buchhaltungssoftware mit sich bringt, damit die Erfassung der Stammdaten der Lieferanten aus Drittländern gewährleistet ist;
- elektronische Rechnungen unterliegen nicht der Meldepflicht, dürfen aber aus Vereinfachungsgründen trotzdem freiwillig gemeldet werden;
- auch Rechnungen, die bereits in den INTRA-Meldungen erfasst wurden, sind meldepflichtig (nicht mehr ausgenommen, wie bei den bisherigen Kunden- und Lieferantenlisten).

Möglichkeiten und Termin für Übermittlung der Daten

Die Meldung der Daten kann **ausschließlich elektronisch** durch ein File im XML-Format erfolgen. Dieses File kann die Daten einer oder mehrerer Rechnungen erhalten sowie auch mehrere Lieferanten/Auftraggeber. Die Datei muss elektronisch unterschrieben bzw. versiegelt werden (mittels Entratel/Desktop Telematico, CADES-BES oder XADES-BES) und durch einen Kanal wie "web service HTTPS", "SPCoop", "FTP" oder "WEB" übermittelt werden.

Zur Kontrolle der Steuer- und MwSt-Nummer von Kunden und Lieferanten können Sie sich folgender Instrumente bedienen:

- www.handelskammer.bz.it (Firmen suchen);
- www.agenziaentrate.it (servizi online/ servizi fiscali/verifica codice fiscale).

Für Kunden, für die wir die Buchhaltung führen, wird die fristgerechte Erstellung und Versendung der Meldung von uns erledigt.



NUR FÜR KUNDEN, WELCHE DIE BUCHHALTUNG SELBST FÜHREN:

Sofern wir für Sie die elektronische Versendung vornehmen sollen, ersuchen wir Sie, uns den entsprechenden Datensatz bis **spätestens 18. September 2017 zu übermitteln** (Mail bitte direkt an Herrn Daniel Mayr - daniel.mayr@aichner.biz). Der Datensatz ist mit einer eigenen Funktion von Ihrem Buchhaltungsprogramm aus zu erstellen. Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass wir die von Ihnen erhaltenen Daten lediglich übermitteln können. Sollten eventuelle Fehler (wie zum Beispiel eine falsche MwSt-Nummer oder Steuernummer) auftreten, haben wir keine Möglichkeit Ihre Daten zu bearbeiten bzw. auf deren Richtigkeit zu prüfen. Falls wir von Ihnen unvollständige bzw. fehlerhafte Daten erhalten, können wir keine erfolgreiche Übermittlung garantieren und können für den übermittelten Inhalt diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Vorgesehene Strafen bei unterlassener oder unvollständiger Abgabe

Falls die Meldung nicht, unvollständig oder mit unwahren Daten übermittelt wird, sind **Verwaltungsstrafen von Euro 2,00 pro Rechnung mit einem Maximalbetrag von Euro 1.000 pro Trimester** vorgesehen. Bei Berichtigung innerhalb von 15 Tagen nach der Abgabefrist wird die Strafe um die Hälfte reduziert.

Diese Strafzahlungen können mit der freiwilligen Berichtigung, dem sogenannten "ravvedimento operoso", begünstigt bezahlt werden. Bei dieser Modalität kann die Strafe, je nach verstrichener Zeit zwischen Abgabefrist und Berichtigung, auf einen Betrag zwischen 1/5 und 1/9 der ursprünglichen Strafgebühr reduziert werden.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner